
Vorstoss-Nr: 258-2012
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 20.11.2012
Eingereicht von: Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 08.05.2013
RRB-Nr: 573/2013
Direktion: BVE

Welche Kosten würde ein Mühleberg-GAU nach sich ziehen?

Die Katastrophen in den Reaktorblöcken des japanischen Atomkraftwerks von Fukushima-Daiichi vom März 2011 haben einmal mehr aufgezeigt, welche verheerenden Konsequenzen ein solcher Unfall haben kann, gleichzeitig aber auch, wie verantwortungslos es ist, davor den Kopf in den Sand zu stecken. Eine Studie, die das Öko-Institut Darmstadt im Auftrag von verschiedenen Organisationen erarbeitet hat, kommt zum Schluss, dass im Falle einer fukushima-ähnlichen Katastrophe in Mühleberg 90 000 Menschen sofort evakuiert und 185 000 dauerhaft umgesiedelt werden müssten. Zudem würde etwa ein Viertel der Fläche der Schweiz längerfristig radioaktiv verseucht. Damit würden auch bestehende Werte von Infrastrukturen aller Art mit einem Schlag vernichtet. Es stellt sich somit auch die Frage, mit welchen finanziellen Konsequenzen ein solcher Unfall verbunden wäre.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Wie beziffert der Regierungsrat das Ausmass der finanziellen Schäden, die bei einem Mühleberg-GAU, ähnlich demjenigen in Fukushima, an den Infrastrukturen entstehen würden?
2. Was ist betreffend Entschädigung der betroffenen Bevölkerung (Wohnungsbesitzer, Mieter, Landwirte, Gewerbetreibende usw.) vorgesehen? Welche Summe steht dafür total zur Verfügung, und mit welchem Betrag könnte ein Einzelner rechnen?
3. Welche Quellen würden für Entschädigungszahlungen zur Verfügung stehen? Was könnte die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) leisten?
4. Was ist der Regierungsrat bereit, im Voraus zu unternehmen, damit die von den Konsequenzen eines Unfalls betroffene Bevölkerung mit einer ausreichenden Entschädigung rechnen kann?
5. Wie hoch beurteilt der Regierungsrat die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalls, in Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei AKW-Havarien um unkontrollierbare Prozesse handelt und dass jeder sechzehnte der bislang weltweit abgeschalteten Reaktoren unfallbedingt mit allergrössten Problemen vom Netz ging?



Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Ansicht des Interpellanten bezüglich der Risiken beim Einsatz von Kernkraftwerken. Obwohl die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Störfalls bei einem Kernkraftwerk wie demjenigen von Mühleberg äusserst gering ist, wären die Folgen und Kosten für unsere Gesellschaft im schlimmsten Fall von fast unvorstellbarer Grösse. Insbesondere wegen diesen Risiken und auch wegen der immer noch ungelösten Abfallproblematik bei der Kernenergie, welche ebenfalls mit grossen Risiken verbunden ist, hat sich der Regierungsrat des Kantons Bern schon mit seiner Energiestrategie von 2006 für einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie ausgesprochen. Mit der zunehmenden technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung der erneuerbaren Energien ist die Kernenergie auch aus Versorgungssicht zusehends weniger notwendig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich lässt sich der Atomunfall von Fukushima nicht hypothetisch direkt auf das Kernkraftwerk Mühleberg übertragen. Die Auswirkungen eines Störfalls auf Mensch und Umwelt hängen von zahlreichen Faktoren ab wie die Art und Schwere des Störfalls, die Reichweite der Menge ausgetretener Radioaktivität und den meteorologischen Bedingungen. Der Regierungsrat kann deshalb keine konkreten Angaben zum Ausmass möglicher finanzieller Schäden eines Störfalls beim Kernkraftwerk Mühleberg machen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein mit Fukushima vergleichbarer Störfall beim AKW Mühleberg grosse und gravierende Auswirkungen auf weite Gebiete des Kantons hätte mit entsprechenden enormen Kostenfolgen. Ein Hinweis zur Grössenordnung des finanziellen Schadens kann die Studie des "Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire" vermitteln. Das Institut hat die finanziellen Folgen für Frankreich im Falle einer französischen Reaktorkernschmelze mit Freisetzung von Radioaktivität analysiert. Die Kostenfolgen für Frankreich werden auf 120 bis 430 Billionen Euro geschätzt¹.
2. Die Fragen der Haftung und Entschädigung bei einem Atomunfall sind im Bundesgesetz über die Kernenergiehaftpflicht (KHG; SR 732.44) und deren Ausführungsverordnungen geregelt. Der Inhaber einer Kernanlage (vorliegend die BKW) haftet mit seinem gesamten Vermögen ohne betragsmässige Begrenzung für die von seiner Anlage verursachten Nuklearschäden. Es handelt sich hierbei um eine Kausalhaftung, d.h. ein Verschulden von Organen oder Mitarbeitenden der BKW muss nicht vorliegen. Der Inhaber einer Kernanlage muss zudem eine Privatversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Milliarde Franken abschliessen, zuzüglich 100 Millionen Franken für Zinsen und Verfahrenskosten. Ab Inkrafttreten des neuen KHG wird die Versicherungssumme auf rund 1.8 Mia. Franken erhöht. Wenn bei einem Grossschaden die versicherte Summe und das Vermögen des Inhabers zur Deckung der Schäden nicht ausreichen würde, so müssten die verbleibenden Kosten wohl von der öffentlichen Hand und allenfalls von den direkt Betroffenen getragen werden.
3. Wie in Frage 2 dargelegt, sind die Entschädigungszahlungen auf Bundesebene geregelt. Ein Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) wäre mit Ausnahme von Feuer- und Elementarschäden nicht vorgesehen.
4. Die Regelung der Nuklearhaftpflicht liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Bundes, weshalb dem Kanton Bern kein Handlungsspielraum bleibt.
5. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten. Für die Beurteilung der Sicherheit von Kernkraftwerkenanlagen ist einzig das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) verantwortlich und zuständig.

An den Grossen Rat

¹ http://www.irs-n.fr/FR/connaissances/Installations_nucleaires/Les-accidents-nucleaires/cout-economique-accident/Pages/sommaire.aspx